

Was ist mit der Befüllung von Schwimmbecken?

Die Idee liegt nah: Warum nicht auch den Pool oder das Planschbecken mit dem Wasser aus dem Gartenwasserzähler befüllen? Das ist jedoch verboten! Mit dem Unterzähler für Gartenbewässerung darf kein Wasser zur Befüllung eines Schwimmbeckens oder ähnlichem abgenommen werden.

Das Poolwasser ist grundsätzlich der Kanalisation der Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzuführen.

Das Wasser aus Swimmingpoolanlagen (Poolwasser) ist als Schmutzwasser einzustufen (§ 3 Entwässerungssatzung des KUS Sinzing: Schmutzwasser ist Wasser das durch den Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde). Dabei kommt es für die Eigenschaft als Schmutzwasser nicht auf den Grad der Verschmutzung an.

Das in den Pool eingeleitete Frischwasser ist zunächst nicht weiter in seinen Eigenschaften verändert, allerdings wird es im Regelfall mit Chemikalien (wie z.B. Chlor, Mittel zur pH-Wert-Korrektur, Verhinderung von Algenbildung, Desinfektion etc.) aufbereitet oder anderweitig behandelt.

Auch für den Fall, dass keine Chlorung oder sonstige Behandlung des Wassers vorgenommen werden sollte, wird das Wasser alleine durch den Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert, wie zum Beispiel durch Sand, Laub, Sonnencreme, Haare.

Auch der Einsatz von Aktivsauerstoff zur Reinigung des Poolwassers stellt eine Veränderung des Wassers dar. Die zuvor genannten Gründe führen zu einer Veränderung des Wassers, so dass die ursprüngliche Beschaffenheit des Frischwassers nicht mehr vorhanden ist. Insofern besteht eine Abwasserbeseitigungspflicht. Eine andere Verfahrensweise ist nicht gesetzeskonform.

Darüber hinaus ist die Versickerung von Poolwasser in den Untergrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Schutz des Grundwassers) nicht erlaubt. Abwasser kann bei Einleitung in den Untergrund das Oberflächen- bzw. Grundwasser nachteilig beeinflussen. Dies kann als Gewässerverunreinigung i. S. d. § 324 Strafgesetzbuch geahndet werden.

Zudem können auch Nachbargrundstücke und Gebäude in Mitleidenschaft gezogen werden.

Wird der Pool über einen Hydranten oder aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage befüllt, ist die entnommene Menge anzuzeigen, da diese neben der Entnahme aus dem Trinkwassernetz zusätzlich bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigt wird.

Rechtsgrundlagen

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentlichen Rechts) - KUS - vom 30.10.2008:

§ 12 Absatz 2 (BGS/EWS):

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

§ 12 Absatz 3 (BGS/EWS):

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

§ 12 Absatz 4 (BGS/EWS):

Vom Abzug sind ausgeschlossen

a. Wassermengen bis zu 12 m³/jährlich

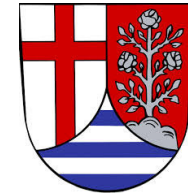
b. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und

c. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

Noch Fragen?

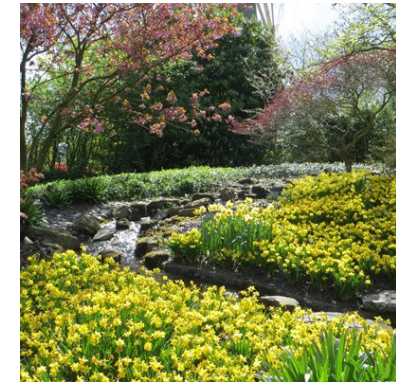
Gemeinde Sinzing
Fährenweg 4
93161 Sinzing
Telefon: (0941) 39602-0, Fax: (0941) 39602-99
E-Mail: gemeinde@sinzing.de, www.sinzing.de

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:
Sabine Berchtold
Steuern & Abgaben
Zimmer-Nr. 1.09 (1. Stock / Altbau)
Telefon: 0941/39602-33



Gemeinde Sinzing

Information



**Einbau und Verwendung
eines Unterzählers,
für nicht in die Kanalisation
geleitetes Wasser
(z. B. Gartenbewässerung)**

Sehr geehrte Bürgerin,
Sehr geehrter Bürger,

die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentlichen Rechts) -KUS- bietet die Möglichkeit, dass Frischwasser, das nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr unberücksichtigt bleibt. Den Nachweis hat der Gebührenschuldner über einen Zähler zu erbringen. Hierbei werden die durch den Unterzähler erfassten Wassermengen bei der Berechnung der Abwassergebühren in Abzug gebracht.

Lohnt sich der Einbau eines Unterzählers?

Folgende Faktoren müssen berücksichtigt werden:

- Anschaffung eines geeichten Zählers alle 6 Jahre
- Wassermengen bis zu 12 m³/jährlich sind vom Abzug ausgeschlossen

Tipp: Bevor Sie sich einen Zähler einbauen lassen, vergleichen Sie einmal den Wasserverbrauch im Sommer und im Winter, indem Sie die Verbräuche monatlich aufschreiben. Häufig verbrauchen Sie im Garten weniger Wasser als Sie denken. 1 m³ Wasser sind 1.000 Liter, also 100 Gießkannen mit 10 Litern oder 200 Gießkannen mit 5 Litern.

Beispielrechnung:

Zähler-Kosten für 6 Jahre (bis zur nächsten Eichung):	
Zählerpreis (ca.)	50,00 Euro
Einbau Fachbetrieb (ca.)	150,00 Euro
Summe	<u>200,00 Euro</u>

Vergleichbare Abwassermenge:

Preis je m³ Abwasser: 2,06 Euro (Stand: 2021)

200,00 Euro : 2,06 Euro/m³ = ca. 97 m³ für 6 Jahre

$$\begin{array}{r} 97 \text{ m}^3 : 6 = 16,17 \text{ m}^3 \text{ pro Jahr} \\ + \text{ vom Abzug ausgeschlossen} = \underline{12,00 \text{ m}^3 \text{ pro Jahr}} \\ \hline 28,17 \text{ m}^3 \text{ pro Jahr} \end{array}$$

$$\begin{array}{l} 28,17 \text{ m}^3 = 28.170 \text{ Liter} \\ = 2.817 \text{ Gießkannen à 10 Liter} \end{array}$$

Der Einbau eines Unterzählers lohnt sich hier erst ab einem Wassereinsatz von ca. 29 m³ im Jahr.

Bei Selbsteinbau eines Zapfstellenwasserzählers fallen die Kosten geringer aus und die Investition lohnt sich schon bei ca. 16 m³ Jahresverbrauch für die Gartenbewässerung.

Was ist beim Einbau eines Unterzählers zu tun?

Der Unterzähler ist von einem zugelassenen Installationsbetrieb fest und frostsicher in die zur Außenzapfstelle führenden Leitung einzubauen. Einen Zapfstellenwasserzähler können Sie selbst am Außenwasserhahn anbringen, müssen jedoch auf die richtige Fließrichtung achten und dass kein Frostschaden entsteht.

Der Einbau muss der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing schnellstmöglich mitgeteilt werden, da eine Gebührenbefreiung grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt der Anmeldung gewährt werden kann. Eine rückwirkende Berücksichtigung kann nicht erfolgen.

Um den Zähler erfassen zu können, benötigen wir von Ihnen einige Angaben (u.a. Einbaudatum, Zählernummer, Eichjahr, Zählerstand beim Einbau). Gerne erhalten Sie von uns ein Formular, in dem Sie alle notwendigen Daten eingetragen können.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir uns eine stichprobenartige Überprüfung der für den Abzug der Abwassergebühren relevanten Sachverhalte (Zähler, Verwendung, ...) als auch Plombierung der Zähler vorbehalten.

Bitte beachten Sie:

Derzeit werden Zapfstellenwasserzähler noch geduldet, diese Duldung kann aber jederzeit widerrufen werden.

Wann und wem ist der Zählerstand zu melden?

Der Zählerstand des Unterzählers kann bei der Verwendung des Wassers zur Gartenbewässerung - damit es nicht in Vergessenheit gerät - bereits nach Ende der Gießsaison oder muss spätestens mit Stand 31.12. eines jeden Jahres unaufgefordert der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing schriftlich bis spätestens 31.01. des darauffolgenden Jahres gemeldet werden. Eine Mitteilung ist auch erforderlich, wenn während einer Ableseperiode kein Wasser oder weniger als 12 m³ (= Wassermenge, die vom Abzug ausgeschlossen ist) vergossen wurde. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, entfällt die Vergünstigung.

Der Stand des Hauptwasserzählers zum 31.12. eines jeden Jahres ist weiterhin dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe zu melden bzw. erfolgt durch Funkablesung.

Warum muss der Zähler geeicht sein?

Da es sich bei dem Unterzähler um eine Messeinrichtung handelt, unterliegt dieser den Bestimmungen des Eichgesetzes. Die Gültigkeitsdauer der Eichung bei Kaltwasserzähler beträgt 6 Jahre (Anlage 7 der Mess- und Eichverordnung). Nach Ablauf dieser Zeit ist nämlich nicht mehr sichergestellt, dass die Geräte noch ordnungsgemäß messen. Grund dafür ist die zunehmende Verkalkung und Verschmutzung der Zähler. Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Vergünstigung gewährt werden.

Auf jedem geeichten Wasserzähler finden Sie entweder die Angabe "geeicht bis" oder eine zwei- bzw. vierstellige Jahreszahl. Ist auf Ihrem Zähler nur die Jahreszahl (z. B. 15 oder 2015) angegeben, bedeutet dies, dass der Zähler im Jahr 2015 geeicht wurde und er somit bis zum 31. Dezember 2021 Gültigkeit besitzt.

Eichfrist abgelaufen, was ist zu tun?

Nach Ablauf der Eichfrist haben Sie die Wahl zwischen dem Einbau eines neuen Unterzählers oder der erneuten Eichung des alten Zählers durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle. In der Regel dürfte der Einbau eines neuen Zählers kostengünstiger sein.

Den Zählerwechsel teilen Sie der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing bitte mit folgenden Angaben mit:

- Zählerstand des alten Unterzählers bei Ausbau (bitte mit Foto belegen)
- Zählernummer, Zählerstand und Eichjahr des neuen Unterzählers
- Datum des Zählerwechsels.

Die Gemeinde Sinzing ist nicht verpflichtet auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen!

Bitte unbedingt beachten:

Die Entnahme des Wassers über den Gartenwasserzähler darf nur für die Bewässerung der Pflanzen im Garten genutzt werden. Wird das über den Unterzähler entnommene Wasser über die Gartenbewässerung hinaus genutzt (z.B. Autowaschen, Gebäudereinigung, Schwimmbecken, usw.) und in Abzug gebracht, stellt dies eine Abgabenhinterziehung im Sinne des Kommunalabgabengesetz dar. Dies ist der Fall, wenn über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen falsche Angaben gemacht oder erforderliche Angaben unterlassen werden mit der Folge, dass dadurch Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben werden. Bei Zuwiderhandlungen entfällt der Anspruch auf Abzug.